

# TE Bvgw Erkenntnis 2021/8/9 L516 2161418-1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.08.2021

## Entscheidungsdatum

09.08.2021

## Norm

AsylG 2005 §3

AsylG 2005 §55 Abs1

AsylG 2005 §57

AsylG 2005 §8

BFA-VG §9

FPG §55

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §29 Abs5

VwGVG §31 Abs1

## Spruch

L516 2161418-1/20E

GEKÜRZTE AUFERTIGUNG DES AM 22.07.2021 MÜNDLICH VERKÜNDETEN ERKENNTNISSES

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Paul NIEDERSCHICK als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX , geb. XXXX , StA. Pakistan, vertreten durch BBU GmbH, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 26.05.2017, Zahl 1087989304/151388085, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 22.07.2021 zu Recht erkannt:

A)

I. Das Beschwerdeverfahren wird hinsichtlich der Spruchpunkte I und II und Satz 1 des Spruchpunkt III des angefochtenen Bescheides gemäß § 28 Abs 1 iVm § 31 Abs 1 VwGVG eingestellt.

II. Der Beschwerde gegen Spruchpunkt III Satz 2 und 3 des angefochtenen Bescheides wird gemäß§ 28 Abs 2 VwGVG stattgegeben und es wird festgestellt, dass gemäß § 9 BFA-VG die Erlassung einer Rückkehrentscheidung gegen den Beschwerdeführer auf Dauer unzulässig ist.

Gemäß § 55 Abs 1 AsylG wird XXXX der Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung plus“ für die Dauer von zwölf Monaten erteilt.

III. Spruchpunkt IV des angefochtenen Bescheides wird ersatzlos aufgehoben.

## Text

Begründung:

Diese gekürzte Ausfertigung des nach Schluss der mündlichen Verhandlung am 22.07.2021 verkündeten Erkenntnisses ergeht gemäß § 29 Abs 5 VwGVG, da

- ✓ der Beschwerdeführer im Beisein seiner Vertretung in der mündlichen Verhandlung auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof ausdrücklich verzichtet hat;
- ✓ die belangte Behörde innerhalb der zweiwöchigen Frist keinen Antrag auf Ausfertigung gemäß§ 29 Abs 4 VwGVG gestellt hat.

Bei der Protokollierung der mündlichen Verkündung am 22.07.2021 wurde in der Sprucheinleitung der Familienname des Beschwerdeführers irrtümlich falsch geschrieben und mit XXXX angeführt, statt richtig XXXX . Es handelt sich dabei um einen Schreibfehler in der Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 22.07.2021, L516 2161418-1/19Z. (zur Unbeachtlichkeit von Schreibfehlern zB 26.06.2014, 2013/15/0062)

## Schlagworte

Aufenthaltsberechtigung plus ersatzlose Teilbehebung gekürzte Ausfertigung Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig Teileinstellung Zurückziehung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2021:L516.2161418.1.00

## Im RIS seit

04.10.2021

## Zuletzt aktualisiert am

04.10.2021

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)